



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Oktober 2020

Funktionslose Beförderung – Veränderte Leistungsnachweise – Dienstpflicht und Teilzeitdeputat – Wechsel in private Krankenversicherung – Beihilfe-Antragsfrist – Höhergruppierung der Verwaltungsangestellten – Anrechnung der Elternzeit – Einsatz von Fach- und Förderlehrern – steuerfreie Leistungsprämien – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es war ein spannender und belastender Start in das Schuljahr 2020/21. Aber schon hier unser besonderer Dank an alle Beschäftigten für ihre Arbeit vor Ort. Nicht umsonst sind wir alle als systemrelevant eingestuft worden. Und eine Prämie hätten auch alle verdient!

Der Lehrermangel zeigt sich in allen Bereichen des Schullebens und verlangt den Kolleginnen und Kollegen Vieles ab. Sei es die Pausensituation, der gefühlte Dauereinsatz in den Klassen, die Vertretungssituation sowie die eigentliche Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern.

Hinzu kommt eine Pandemiesituation, die von allen sehr viel Anstrengung kostet, , besonders die Schulleitungen.

Wir müssen versuchen gegenseitig auf uns zu schauen, uns den nötigen Halt geben und mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht zu handeln.

Nutzen Sie die freien Tage zur Erholung, und um erneut Energie zu tanken.

Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Funktionslose Beförderung 2020

Im Rahmen der funktionslosen Beförderungen können zum 01. November 2020 weitere Stellenhebungen erfolgen.

- ✓ Mit den in dieser Runde zu befördernden 1100 Kolleginnen und Kollegen (700 A12AZ, 400 A13), sind wir inzwischen bei insgesamt 26.000 nach A12 AZ und A13 beförderten Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen
- ✓ 8 VZK Schulpsychologen von A 13+AZ nach A 14
- ✓ etwa 400 Beförderungen für FL
- ✓ etwa 100 Beförderungen für FöL

Die entsprechenden Kriterien, die dann zu einer funktionslosen Beförderung führen sind an alle Schulen per OWA verschickt worden.

Veränderte Leistungsnachweise/Zeugnisse ab dem Schuljahr 2020/21

Endlich ist es soweit! Die Zeugnisformulare in der Grundschule (sollen noch vor Weihnachten kommen) werden an das laufende Schuljahr 2020/21 angepasst und die entsprechenden Paragraphen in der Grundschulordnung (GrSO) geändert. Hier die Anpassungen im Einzelnen:

- ✓ Die **Anzahl der Probearbeiten** in der 4. Jahrgangsstufe bis zur Erstellung des Übertrittszeugnisses wird auf 18 gesenkt. Die Einzelschule verteilt die 18 Probearbeiten in pädagogischer Verantwortung auf die Fächer Deutsch, Mathematik und HSU (Empfehlung D 10, M, 4, HSU 4).
- ✓ Das **Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 1 und 3 kann** durch ein Lernentwicklungsgespräch (LEG) ersetzt werden
- ✓ **Jahreszeugnis der Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 sowie das Zwischenzeugnis bzw. das LEG der Jahrgangsstufe 3**
 - Es weist wie bisher die Ziffernnoten aus.
 - Die Bewertung des Sozialverhaltens sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens nach den in § 15 Abs. 2 Satz 2 GrSO genannten Stufen entfällt.
 - Für Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Fächern steht den Lehrkräften künftig ein Gesamtfeld zur Verfügung, das sich der jeweiligen Textlänge automatisch anpasst. Die Lehrkraft kann damit ihre unterrichtlichen Schwerpunktsetzungen auch in den Zeugnisaussagen angemessen berücksichtigen.
 - Das Textfeld für die Aussagen zur individuellen Lernentwicklung passt sich künftig ebenfalls der individuell gewählten Textlänge an.
 - Das Eintragungsfeld für ein ggf. erbrachtes zusätzliches Engagement der Schülerinnen und Schüler weisen die Formulare künftig bedarfsgerecht aus.
- ✓ Das **Übertrittszeugnis in Jahrgangsstufe 4** wird dauerhaft „verschlankt“. Es enthält ausschließlich Ziffernnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU, die daraus gebildete Durchschnittsnote und eine zusammenfassende Darstellung der Übertrittseignung.

Dienstplicht und Teilzeitdeputat

Die Teilzeit-Dienstplicht ist geregelt in der Lehrerdienstordnung (LDO). Jedoch gibt es dazu ein weitergehendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.07.2015.

In § 9a LDO heißt es: *„Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften soll der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit bei der Heranziehung zu Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigt werden, soweit dies mit päd. Erfordernissen vereinbar ist, die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und schulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.“*

Als außerunterrichtliche Verpflichtungen gelten: Vorbereitung des Schuljahres, Erledigung von Verwaltungsgeschäften, Teilnahme an dienstlichen Besprechungen, Mitwirkung an Aus- und Fortbildungen, Weiterbildung, Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der inneren Schulentwicklung, Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Schularten, Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie der Kontakt zu den Auszubildenden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Beschäftigungsbetriebe, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und Institutionen und auch die Mitgestaltung des Schullebens.

Die Sollvorschrift der LDO verpflichtet die Schulleitung zur Berücksichtigung der Teilzeitarbeit bei der Verteilung von Unterrichtsvertretungen und außerunterrichtlichen Verpflichtungen! Allerdings hat sie bei einer Soll-Vorschrift auch im Einzelfall das Recht, hiervon abzuweichen und eine andere Entscheidung zu treffen!

Das BVG-Urteil von 2015 verändert die Situation und macht aus der genannten Soll-Vorschrift aus der LDO eine Muss-Vorschrift:

Die Schule muss die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrkraft bei Vertretungen und bei außerunterrichtlichen Verpflichtungen berücksichtigen! So ist auch bei allen Konferenzen und Besprechungen von der Schulleitung zu prüfen, ob die Anwesenheit einer Teilzeitkraft wirklich notwendig ist, insbesondere dann, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem erteilten Unterricht besteht.

siehe auch <https://www.schule-und-recht.bayern/>

Wechsel in die Private Krankenversicherung jetzt möglich

Bei entsprechenden Vorerkrankungen bzw. bei Schwerbehinderten war es bisher schwierig, eine Private Krankenversicherung zu finden, die einen beihilfekonformen Tarif anbietet. Oft mussten sich diese Kolleginnen und Kollegen freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichern und damit einen 100%-Tarif abschließen, was in der Regel zu sehr teuren Abschlüssen führte.

In der Vergangenheit gab es für Kolleginnen und Kollegen beim Übertritt in das Beamtenverhältnis auf Probe und im letzten Jahr für die Beamtenanwärter die Möglichkeit, über die sog. Öffnungsklausel eine kostengünstige Private Krankenversicherung abzuschließen.

Nun gibt es die einmalige Aktion auch nachträglich für Beamtinnen und Beamten, über die Sonder-Öffnungsaktion einen beihilfekonformen Tarif abzuschließen. In der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 ist es möglich, zu erleichterten Bedingungen aufgenommen zu werden:

- keine Ablehnung aus Risikogründen
- keine Leistungsausschlüsse
- maximaler Zuschlag von 30% bei Vorerkrankungen

Die Öffnungsklausel gilt auch für erstmals bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Angehörige, also Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Adoptivkinder.

<https://www.pkv.de/service/broschueren/verbraucher/oeffnungsaktion-der-pkv-fuer-beamte-und-angehoerige/>

Beihilfe – Antragsfrist – komfortables Mitarbeiterportal

Bitte beachten Sie: Die verlängerte Antragsfrist von drei Jahren gilt erst für ab 01. Januar 2020 entstandene Aufwendungen! Entscheidend ist grundsätzlich das Rechnungsdatum! Für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2019 entstanden sind, gilt die einjährige Antragsfrist!

Noch einmal ans Herz legen möchten wir Ihnen das Mitarbeiterportal Bayern (www.mitarbeiterportal.bayern.de). Auf diesem können nach erfolgreicher Registrierung Beihilfeanträge elektronisch ausgefüllt und entsprechende Belege digital übermittelt werden. Weiterhin steht Ihnen eine Auskunft über den Bearbeitungsstand der Beihilfeanträge online zur Verfügung. Auch sind Bezügemitteilungen online abrufbar und archivierbar. Der Umgang mit dem Portal ist sehr bedienerfreundlich.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 08/2020, Stand Oktober 2020

Höhergruppierung für VAs an den Grund- und Mittelschulen sowie Förderzentren

Durch die Änderungen bei den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung zum TV-L ergeben sich für Verwaltungsangestellte an Grund-/ Mittelschulen und Förderzentren Vorteile hinsichtlich einer höheren Eingruppierung (EG 4 → EG 5).

Jeder kaufmännische Ausbildungsberuf mit dreijähriger Ausbildungszeit rechtfertigt nach dem KMS vom 25.05.2020 die Höhergruppierung. Ein Großteil der Verwaltungsangestellten kann einen solchen Beruf vorweisen. Dies kann beispielsweise eine ausgebildete Bürokauffrau bzw. -mann, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte, Sozialversicherungs- oder Verwaltungsfachangestellte sein. Auch wer eine verkürzte Ausbildungszeit durchlaufen hat, kann in den Genuss der Höhergruppierung kommen.

Für neu eingestellte VAs nach dem 31.12.2019 gilt die verbesserte Eingruppierung direkt.

Kein fachfremder Einsatz für Fach- und Förderlehrer

Immer wieder klagen Fachlehrerinnen und Fachlehrer darüber, dass sie fachfremd eingesetzt werden. Hierzu hat nunmehr das Ministerium im KMS vom 29.06.2020 klar Stellung bezogen: „Ein Einsatz von Fach- und Förderlehrern sowie von externem Personal außerhalb der eigenen Lehrbefähigung bzw. der vorgesehenen Aufgaben im bestehenden Beschäftigungsverhältnis ist auch weiterhin nicht möglich.“

Die amtsangemessene Verwendung der Fachlehrkräfte ergibt sich zwingend aus dem Beamtengesetz und der Fachlehrerausbildungsverordnung. Auch eine freiwillige Bereitschaftserklärung einer Fachlehrkraft, fachfremd verwendet zu werden, ist rechtlich nicht möglich.

Informationen Hans-Peter Etter, BLLV Rechtsabteilung, Stand Oktober 2020

Anrechnung von Elternzeit sowie Zeiten der Beurlaubung nach Art. 89 Abs. 1 Nr.1 BayBG (familienpolitische Beurlaubung) auf die Probezeit

Nach KMS vom 13.07.2020 besteht seit 01.01.2020 die grundsätzliche Möglichkeit, eine Elternzeit oder eine familienpolitische Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes während der Probezeit im Umfang von bis zu sechs Monaten anrechnen zu lassen.

Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist jedoch, dass der Zweck der Probezeit durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Zweck der Probezeit ist die Feststellung, ob allen Anforderungen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit dauerhaft Genüge getan werden kann. Um dies feststellen zu können, ist ein ausreichend langer Beobachtungszeitraum notwendig. So wird z.B. eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten, in denen die Beamtin bzw. der Beamte Dienst geleistet hat, als erforderlich angesehen. Im Ergebnis hängt die Anrechnung von Elternzeit oder Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung auf die Probezeit von einer Einzelfallbetrachtung ab.

Steuerfreiheit für Leistungsprämien auf Grund der Corona-Krise

Nach dem FMS vom 16.07.2020 ist eine mit der Corona-Krise begründete Leistungsprämie an Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerfrei. Die Begründung ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Die aufgrund der Corona-Krise gewährten Leistungsprämien müssen bis zum 31.12.2020 ausbezahlt sein. Es genügt nicht, wenn die Prämie lediglich bis Jahresende bewilligt ist.

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsberatung gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels:

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@hos-lichtenfels.de
1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Monika Rübensaal Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Christine Schmidt Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
Jugend- und auszubildenden-Vertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand 01.09.2020)